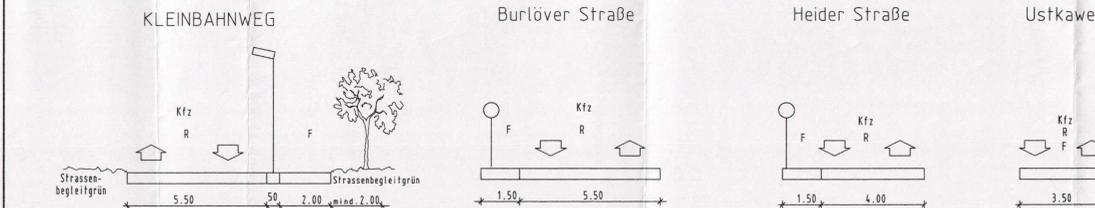
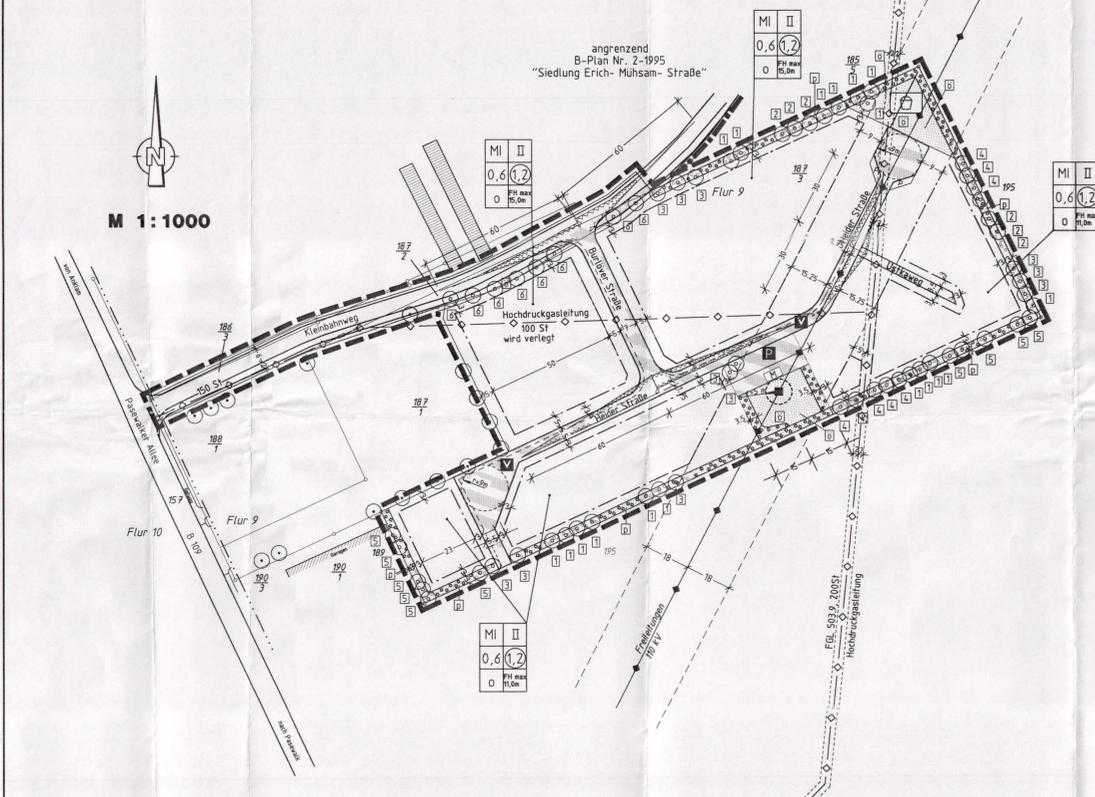


# SATZUNG DER HANSESTADT ANKLAM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 2-1999 "AM KLEINBAHNWEG"

## PLANZEICHNUNG TEIL A

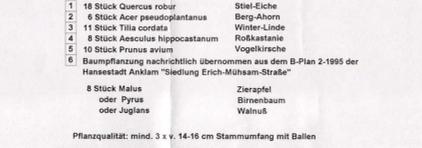
**GEMARKUNG: ANKLAM FLUR 9 PLANZEICHEN GEM. PLANZV 90**



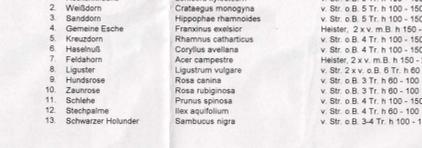
- Zeichenerklärung**  
II. Planzeichenvorordnung vom 18. Dez. 1990
- 1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)**
    - MI Mischgebiete (§ 9 BauNVO)
  - 2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
    - z. B. 12 Geschosflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
    - z. B. 0,6 Grundflächenzahl (GRZ)
    - z. B. II Zahl der Vollgeschosse zweigeschossige Bauweise als Höchstmaß
    - FH Firsthöhe als Höchstmaß
  - 3. **Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)**
    - o offene Bauweise
    - Baugrenze
  - 4. **Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
    - == Straßenverkehrsfächen
    - Straßenbegrenzungslinie
    - ▨ Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
    - ☑ Verkehrsberuhigter Bereich
    - P öffentliche Parkplätze
  - 5. **Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
    - ◆ oberirdisch - 110 kV Freileitung
    - ◆ unterirdisch - Hochdruckerdgasleitung
  - 6. **Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
    - öffentliche Grünfläche
    - p private Grünfläche
    - Zweckbestimmung:
      - ☐ Spielplatz
  - 7. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)**
    - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
    - Anpflanzung:
      - Bäume
      - Bezeichnung von Art und Anzahl
    - Erhaltung:
      - Bäume
  - 8. **Sonstige Planzeichen**
    - Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen
    - Zweckbestimmung:
      - M Sammelplatz für Müllbehälter
    - Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
    - Begrenzung anschließender Bebauungsplan
  - 9. **Gebäudebestand, Grenzen und Hinweise**
    - z. B. 187 Flurstücksnummer
    - 1 Flurgrenze
    - 1 Flurstücksgrenze
    - 1 Gebäude vorhanden
  - 10. **Erläuterung Nutzungsschablone**
    - MI Mischgebiet
    - GRZ Grundflächenzahl
    - GFZ Geschosflächenzahl
    - II Anzahl der Vollgeschosse
    - o offene Bauweise
    - FH Firsthöhe als Höchstmaß

- Teil B**  
**Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB**
- Planungsrechtliche Festsetzungen**
- 1. Art der baulichen Nutzung**
- 1.1 Mischgebiet**  
In den Mischgebieten sind die Nutzungen gem. § 9 Abs. 1 u. 2 zulässig.  
Tankstellen und Vergrünungsanlagen gem. § 6 Abs. 2 Punkt 7 u. 8, sowie Ausnahmen gem. § 6 Abs. 3 sind unzulässig.
- 2. Höhe baulicher Anlagen**
- 2.1** Bebauungshöhe für bauliche Anlagen ist festgesetzt ab angrenzender Fahrbahnkante der Erschließungsstraße (§ 18 Abs. 1 BauNVO) des jeweiligen Grundstücks.
- 2.2** Gebäuhöhen (Nebenanlagen) gem. § 14 BauNVO  
Für die nachfolgend genannte Höhenangabe ist die festgesetzte Bezugshöhe der jeweils am Grundstück anliegenden äußeren Begrenzung der zugehörigen Erschließungsstraße. Die Höhe der Gebäude darf 5 m innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung nicht überschreiten.
- Grundorientierte Festsetzungen**
- 3. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
- 3.1 Bei der Erneuerung und der Anpflanzung von Bäumen innerhalb der überbauten Grundstücksflächen sind die ZTV Baumpflege 96 und die DIN 18520 zu beachten, die ggf. auch für die Straußpflanzungen. Eine 3-jährige Anwachsgarantie und eine 3-jährige Pflege sind zu gewährleisten.
- 3.2 Die im Grünordnungsplan vorgesehenen Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern nach § 9, Abs. 1 Nr. 20 a) BauGB (Zf. 08.1998) an der Südwest-, Ost- und Nordseite des Flangebietes sind in den öffentlichen und privaten Grünflächen wie folgt zu pflanzen:

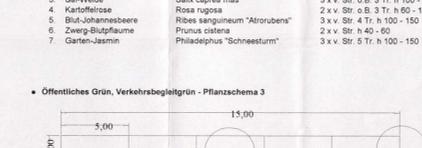
- |   |  |                                 |
|---|--|---------------------------------|
| 1 | 16 Stück Quercus robur   | Stiel-Eiche                     |
| 2 | 6 Stück Acer pseudoplatanus  | Berg-Ahorn                      |
| 3 | 11 Stück Tilia cordata   | Winter-Linde                    |
| 4 | 8 Stück Aesculus hippocastanum   | Rokkastanie                     |
| 5 | 10 Stück Prunus avium  | Vogelkirsche                    |
| 6 | Baumpflanzung nachrichtlich übernommen aus dem B-Plan 2-1995 der Hansestadt Anklam "Siedlung Erich-Mühsam-Strasse" |                                 |
| 8 | 8 Stück Malus oder Pyrus oder Juglans  | Zierapfel<br>Birnbaum<br>Walnut |
- Pflanzqualität: mind. 3 x v. 14-16 cm Stammumfang mit Ballen



- |    |                    |                                     |  |
|----|--------------------|-------------------------------------|--|
| 1  | Heckenkirsche      | Lonicera xylosteum                  | v. Str. o. B. 5 Tr. h. 100 - 150       |
| 2  | Waldhorn           | Crataegus monogyna                  | v. Str. o. B. 5 Tr. h. 100 - 150       |
| 3  | Sanddorn           | Hippophae rhamnoides                | v. Str. o. B. 5 Tr. h. 100 - 150       |
| 4  | Gemeine Esche      | Fraxinus excelsior                  | Heister, 2 x v. m. B. h. 150 - 200     |
| 5  | Kreuzdorn          | Rhamnus catharticus                 | v. Str. o. B. 4 Tr. h. 100 - 150       |
| 6  | Hasselnuß          | Corylus avellana                    | v. Str. o. B. 4 Tr. h. 100 - 150       |
| 7  | Feldahorn          | Hamamelis 2 x v. m. B. h. 150 - 200 |  |
| 8  | Liguster           | Ligustrum vulgare                   | v. Str. 2 x v. o. B. 6 Tr. h. 60 - 100 |
| 9  | Hundrose           | Rosa canina                         | v. Str. o. B. 3 Tr. h. 60 - 100        |
| 10 | Zaunrose           | Rosa rugosissima                    | v. Str. o. B. 3 Tr. h. 60 - 100        |
| 11 | Schlehe            | Prunus spinosa                      | v. Str. o. B. 4 Tr. h. 100 - 150       |
| 12 | Stechpalm          | Ilex aquifolium                     | v. Str. o. B. 4 Tr. h. 60 - 100        |
| 13 | Schwarzer Holunder | Sambucus nigra                      | v. Str. o. B. 3-4 Tr. h. 100 - 150     |



- |   |                  |                             |                                      |
|---|------------------|-----------------------------|--------------------------------------|
| 1 | Hundrose         | Rosa canina                 | 2 x v. Str. o. B. 3 Tr. h. 60 - 100  |
| 2 | Zaunrose         | Rosa rugosissima            | 2 x v. Str. o. B. 3 Tr. h. 60 - 100  |
| 3 | Saltwiese        | Salix caprea mas            | 3 x v. Str. o. B. 3 Tr. h. 100 - 150 |
| 4 | Kartoffelrose    | Rosa rugosa                 | 2 x v. Str. o. B. 3 Tr. h. 60 - 100  |
| 5 | Röhlhaselstrauch | Prunus spinosa "Atrorubens" | 3 x v. Str. o. B. 3 Tr. h. 100 - 150 |
| 6 | Zwerg-Blutpflume | Prunus cistena              | 2 x v. Str. h. 40 - 60               |
| 7 | Garten-Jasmin    | Philadelphus "Schnaesturm"  | 3 x v. Str. 5 Tr. h. 100 - 150       |



- |   |                   |                                    |                                      |
|---|-------------------|------------------------------------|--------------------------------------|
| 1 | Rose              | Rosa "Alba Mediland"               | TB, 11 cm                            |
| 2 | Rose              | Rosa "Red Mediland"                | TB, 11 cm                            |
| 3 | Fingerring        | Potentilla "Goldstar"              | 2 x v. Str. mit TB d = 30 - 40       |
| 4 | Zwergspindel      | Cotoneaster dammeri "Coral Beauty" | Bu. 2 x v. m. B. br. 40 - 60         |
| 5 | Kupferfelsenrinne | Ameletschier lamarcis              | 2 x v. Str. o. B. 4 Tr. h. 100 - 150 |

- 3.3 Das unverschmutzte Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) ist vorzugsweise auf dem Grundstück zu verwerten z. B. durch Versickerung oder die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen auf den Straßflächen, Zufahrten und Terrassen oder Versickerungsschächte (mind. 8% Gefälle ist durch Pfaffenwahl zu gewährleisten).  
Andernfalls erfolgt die Einleitung des verschmutzten Niederschlagswassers in die vorhandene Vorflut über die geplante Regenwasserkanalisation.
- 3.4 Parkplätze, Gehwege und Terrassen sind als teilversiegelte Flächen anzulegen.

- 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Zf. 08.1997)**
- 4.1 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Neupflanzungen während der dreijährigen Anwachphase fachgerecht zu pflegen. Abgehende Pflanzungen sind zu ersetzen.
5. **Zuordnungsfestsetzung nach § 1a BauGB**
- 5.1 Zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird die Pflanzung von 53 großkrönigen Bäumen (Arten siehe Textliche Festsetzungen 3.2) innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zugerechnet (§ 1a, Abs. 3 BauGB). Diese gilt für den Ausgleich der Straßenbaummaßnahme sowie die Verriegelung durch die Wohnbauten. Dieser Zuordnung liegt die Einzelgrün- und Ausgleichsbilanz, berechnet nach dem Modell GLASOW + PARTNER, Stralsund, zugrunde.
6. **Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**
- Im Bereich von Flächen, die von Bebauungen freizuhalten sind (Sichtdreiecke) sind Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 (1) BauNVO unzulässig. Einfriedungen, Bepflanzungen und sonstige Nutzungen dürfen eine Höhe von max. 0,70 m über Oberkante Fahrbahn nicht überschreiten; innerhalb dieser Flächen sind Grundstückszäunen und Stützplätze unzulässig.
7. **Einleitung von Niederschlagswasser nach § 7 und 7a WHG**

Vor Einleitung des Niederschlagswassers in die zentrale Regenentwässerung ist die Zustimmung des Rechttsträgers der Anlage einzuholen.  
Zur Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in das Grundwasser ist gesondert eine wasserrechtliche Erlaubnis entsprechend § 7 und 7a des WHG zu beantragen.

**Werbeanlagen**  
Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig und nur soweit die Anlagen auf die eigene Leistung hinweisen.  
Die Stelle der Leistung ist der Ort oder die Räumlichkeit oder die bauliche Anlage, an oder in denen die Leistung erbracht wird.  
Warenautomaten sind nur im räumlichen Zusammenhang mit Verkaufseinrichtungen zulässig.  
Hinweisschilder auf gewerbliche Einrichtungen im Rahmen des örtlichen Verkehrssystems können zugelassen werden. Diese gelten nicht als Werbeanlagen. Es besteht kein Anspruch gegenüber der Stadt zur Errichtung der Anlage.  
Werbeanlagen kleiner 0,5 qm Ansichtfläche sind durch die Stadt zu genehmigen.

**4. Ordnungsgewidrigkeiten gem. § 84 LBAuO M-V**  
Ordnungswidrig nach § 84 (1) Ziffer 1 LBAuO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
- entgegen der Festsetzung Ziffer 1 Dachformen/Dachneigung ausbildet  
- entgegen der Festsetzung Ziffer 2 Einfriedungen errichtet  
- entgegen der Festsetzung Ziffer 3 Werbeanlagen ausführt.

**Allgemeine Hinweise**

1. **Umgang mit Kampfmitteln**  
Das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes ist als nicht kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Nach bisheriger Erfahrung ist es jedoch nicht auszuschließen, dass auch in nicht kampfmittelbelasteten Bereichen Einzelfundamente auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und ein Munitionsbombungsgeschehen zu benachrichtigen. In jedem Fall ist die Polizei und sofort die örtliche Ordnungsbehörde einzuzuschicken.

Um die erforderlichen Sonderarbeiten durchführen zu können, ist ca. vier Wochen vor Baubeginn die zuständige Dienststelle zu benachrichtigen.  
Technische Details müssen abgeprochen und vereinbart werden.

Alle Arbeiten und Maßnahmen, die Bauvorhaben des Bundes sind bzw. durch Dienststellen des Bundes oder der Auftragsverwaltung erteilt werden, sind kostenpflichtig.

Bauherren wie wirtschaftliche Unternehmen von Kommunen, Privatunternehmen und juristische Personen tragen die Kosten der Sondierung und ggf. Freilegung von Kampfmitteln.

**2. Bodendenkmale**  
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DöSchG M-V (i. d. F. der Bek. vom 05.01.1998 (GVOBl. M-V S. 12) bzw. am 16.02.1998 (GVOBl. M-V S. 247) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.  
Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugesperrt werden können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DöSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch können Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden werden.

**3.1 Altlasten**  
Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern vom 06.11.2001 (Abfallwirtschaftszweig - AwZ) veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern, Pommern-Eichs Nr. 12, vom 05.12.2001 ist einzuhalten. Die Satzung kann beim Landkreis Ostvorpommern angefordert werden.

**3.2 Altlasten**  
Innerhalb des Planungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdachtsflächen (Altlastabgrenzungen, Altlaststandorte) bekannt.

Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastverdacht ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Umweltamt des Landkreises Ostvorpommern sowie dem staatlichen Amt für Umwelt und Natur Uckermark, Abteilung Kreislaufwirtschaft, Abfall und Bodenschutz, abzustimmen.

**4. Trinkwasserschutzzone**  
Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III (TWSZ III) der Wasserversorgung Anklam. Die Richtlinie für bauliche Maßnahmen an Straßen in Wasserversorgungsgebieten (RISWag) ist einzuhalten. Die Punkte 5, 6 und 7 der RISWag sind dabei besonders zu beachten.  
Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.  
Innerhalb der Trinkwasserschutzzone sind gemäß den Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (W 101, Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete) die entsprechenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen zu berücksichtigen.  
Folgestellungen zu Ausnahmeregelungen sind mit der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes abzustimmen.

- Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. (4) BauGB und § 86 LBAuO M-V**
1. **Dachform/Dachneigung**  
Zulässig sind Sattel-, Waln- und Krüppeldach mit einer Dachneigung von 25° bis 50° zulässig. Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Gebäudeteile wie z. B. kleine Erker oder die eigentlichen Krüppeldächer sowie kleinere Garagen (§ 12 BauNVO) und Nebenanlagen in Form von Gebäuden (§ 14 BauNVO) mit einer Grundfläche von jeweils max. 45 m².
2. **Einfriedungen**  
Einfriedungen sind in Form von mit Hecken hinterpflanzten Holz- und Metallzäunen, in einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.  
Die straßenmäßige Einfriedung darf eine Höhe von 0,70 m, nicht überschreiten.  
Die Bezugshöhe für vorgenannte Einfriedungen wird gemessen ab angrenzender Fahrbahnkante. Einfriedungen aus geschlossenen Mauern, Blech- oder Kunststoffplatten oder sonstigen von Holz- oder Metallzäunen abweichenden Materialien sind nicht zulässig.
- Pflanzliste Straußpflanzungen**  
- einheimische standortgerechte Arten -
- |               |                        |
|---------------|------------------------|
| Hasselnuß     | - Corylus avellana     |
| Liguster      | - Ligustrum vulgare    |
| Heckenkirsche | - Lonicera xylosteum   |
| Waldhorn      | - Crataegus monogyna   |
| Sanddorn      | - Hippophae rhamnoides |
| Gemeine Esche | - Fraxinus excelsior   |
| Kreuzdorn     | - Rhamnus catharticus  |
| Feldahorn     | - Acer campestre       |
| Zaunrose      | - Rosa rugosissima     |
| Hundrose      | - Rosa canina          |
| Schlehe       | - Prunus spinosa       |
| Stechpalm     | - Ilex aquifolium      |
| Hainbuche     | - Carpinus betulus     |

3. **Werbeanlagen**  
Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig und nur soweit die Anlagen auf die eigene Leistung hinweisen.  
Die Stelle der Leistung ist der Ort oder die Räumlichkeit oder die bauliche Anlage, an oder in denen die Leistung erbracht wird.  
Warenautomaten sind nur im räumlichen Zusammenhang mit Verkaufseinrichtungen zulässig.  
Hinweisschilder auf gewerbliche Einrichtungen im Rahmen des örtlichen Verkehrssystems können zugelassen werden. Diese gelten nicht als Werbeanlagen. Es besteht kein Anspruch gegenüber der Stadt zur Errichtung der Anlage.  
Werbeanlagen kleiner 0,5 qm Ansichtfläche sind durch die Stadt zu genehmigen.

**4. Ordnungsgewidrigkeiten gem. § 84 LBAuO M-V**  
Ordnungswidrig nach § 84 (1) Ziffer 1 LBAuO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
- entgegen der Festsetzung Ziffer 1 Dachformen/Dachneigung ausbildet  
- entgegen der Festsetzung Ziffer 2 Einfriedungen errichtet  
- entgegen der Festsetzung Ziffer 3 Werbeanlagen ausführt.

**Allgemeine Hinweise**

1. **Umgang mit Kampfmitteln**  
Das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes ist als nicht kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Nach bisheriger Erfahrung ist es jedoch nicht auszuschließen, dass auch in nicht kampfmittelbelasteten Bereichen Einzelfundamente auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und ein Munitionsbombungsgeschehen zu benachrichtigen. In jedem Fall ist die Polizei und sofort die örtliche Ordnungsbehörde einzuzuschicken.

Um die erforderlichen Sonderarbeiten durchführen zu können, ist ca. vier Wochen vor Baubeginn die zuständige Dienststelle zu benachrichtigen.  
Technische Details müssen abgeprochen und vereinbart werden.

Alle Arbeiten und Maßnahmen, die Bauvorhaben des Bundes sind bzw. durch Dienststellen des Bundes oder der Auftragsverwaltung erteilt werden, sind kostenpflichtig.

Bauherren wie wirtschaftliche Unternehmen von Kommunen, Privatunternehmen und juristische Personen tragen die Kosten der Sondierung und ggf. Freilegung von Kampfmitteln.

**2. Bodendenkmale**  
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DöSchG M-V (i. d. F. der Bek. vom 05.01.1998 (GVOBl. M-V S. 12) bzw. am 16.02.1998 (GVOBl. M-V S. 247) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.  
Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugesperrt werden können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DöSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch können Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden werden.

**3.1 Altlasten**  
Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern vom 06.11.2001 (Abfallwirtschaftszweig - AwZ) veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern, Pommern-Eichs Nr. 12, vom 05.12.2001 ist einzuhalten. Die Satzung kann beim Landkreis Ostvorpommern angefordert werden.

**3.2 Altlasten**  
Innerhalb des Planungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdachtsflächen (Altlastabgrenzungen, Altlaststandorte) bekannt.

Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastverdacht ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Umweltamt des Landkreises Ostvorpommern sowie dem staatlichen Amt für Umwelt und Natur Uckermark, Abteilung Kreislaufwirtschaft, Abfall und Bodenschutz, abzustimmen.

**4. Trinkwasserschutzzone**  
Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III (TWSZ III) der Wasserversorgung Anklam. Die Richtlinie für bauliche Maßnahmen an Straßen in Wasserversorgungsgebieten (RISWag) ist einzuhalten. Die Punkte 5, 6 und 7 der RISWag sind dabei besonders zu beachten.  
Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.  
Innerhalb der Trinkwasserschutzzone sind gemäß den Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (W 101, Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete) die entsprechenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen zu berücksichtigen.  
Folgestellungen zu Ausnahmeregelungen sind mit der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes abzustimmen.

Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

**Verfahrensvermerke**

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 28.10.1999/06.04.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Hansestadt Anklam "Anklamer Stadtkurier" am 14.12.1999/12.06.2001 erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Anzeige-Erlass vom 06.05.1996 am 02.12.1999/14.12.1999 beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom bis zum durchgeführt.

4. Die berichtigten Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten:

Montag	8:00 - 12:00 Uhr	und	14:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr	und	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:00 Uhr	und	14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr	und	14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr		

nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Hansestadt Anklam "Anklamer Stadtkurier" am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Anklam, Bürgermeister

Siegel

Anklam, Bürgermeister

Siegel

Anklam, Amtsleiter Kataster- und Vermessungswesen

Siegel

Anklam, Bürgermeister

Siegel

**Satzung der Hansestadt Anklam über den Bebauungsplan 2 - 1999 "Am Kleinbahnweg"**

**Präambel**  
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.1998 (GVBl. S. 468) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan 2 - 1999 "Am Kleinbahnweg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Anklam, Bürgermeister

Siegel

Anklam, Bürgermeister

Siegel

Anklam, Bürgermeister

Siegel

Anklam, Bürgermeister

Siegel

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes 2-1999 "Am Kleinbahnweg"

**Hansestadt Anklam**  
6 ST

Übersichtsplan zur Lage des Bebauungsplanes im Stadtgebiet

Plangrundlagen

- Vermessung vom 06.04.2000
- Flurkarte der Gemarkung Anklam, Flur 9
- Bebauungsplan 2-1995 (12.06.1998) "Siedlung Erich-Mühsam-Strasse"
- Flächenzuteilungsplan Stadt Anklam 12/97
- Landschaftsplan der Stadt Anklam 03/96

**Satzung der Hansestadt Anklam über den Bebauungsplan 2 - 1999 "Am Kleinbahnweg"**

Datum: 15.02.2002  
Maßstab: Planzeichnung M 1 : 1000  
Übersichtsplan des Geltungsbereiches M 1 : 12500

Planverfasser:  
Architekt- und Ingenieurbüro  
**Albert Lamping**  
Am Klappstein 21  
46077 Anklam  
Tel. 04441 - 6070  
Fax 0441 - 6096